

Ergebnisprotokoll
der 140. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMAW vom 8. September 2022

TO-Punkt 1: **Fachverband Elektro- und Elektronikindustrie**
(Korrektur Ergebnisprotokoll 139. Sitzung!!)

Aufgrund eines Korrekturantrages des Fachverbandes zum ursprünglichen Antrag zum 139. Ergebnisprotokoll mussten die Werte im Punkt 4) der Varianten II-V geändert werden. Der Beschluss bleibt unverändert. Abgeleitete Änderungen werden farblich hervorgehoben.

1) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2022 betreffend Personalkostenanteile

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2022 betreffend Personalkostenanteile mit dem Faktor **4,87 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2022** festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

Bei einem Personalkostenanteil in %	Erhöhungssatz in %
über 10 - 15	0,61
über 15 - 20	0,85
über 20 - 25	1,10

über 25 - 30	1,34
über 30 - 35	1,58
über 35 - 40	1,83
über 40 - 45	2,07

Wenn der Personalkostenanteil 45 % übersteigt, ist der „Erhöhungssatz in %“ in Fortsetzung der Systematik der obigen Tabelle zu ermitteln (z.B. bei einem Personalkostenanteil „über 45-50“ % : Faktor x 0,475)

1) Berücksichtigung der 2022 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2022 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **4,87 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2022** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2022 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **4,33 %** festgestellt.

1. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **4,77 %** festgestellt.

Sofern es staatliche Kompensationsleistungen zur Abfederung von hohen Preissteigerungen, insbesondere bei Energie, gibt, so sind diese in den Berechnungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

2) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Erhöhung der Montageverrechnungssätze von **4,87 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2022** festgestellt.

3) Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2022 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die Kommission anerkennt folgende Werte, die sich daraus ergeben:

Variante I = reine Software-Leistung: **4,26**

Variante II = elektronische Geräte (Einzelgeräte, Baugruppen): **6,49**

Variante III = Kommunikationstechnik: **5,87**

Variante IV = elektronische Systeme mit dominanten Software-Anteil (Anlagen, Systeme, die ohne Software nicht funktionieren): **5,87**

Variante V = Funktionspreise: **5,69**

TO-Punkt 2: **Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik - Berufszweig Textilreiniger, Wäscher und Färber**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine bundesweite Kostenerhöhung für die Leistungen des Berufszweiges Textilreiniger, Wäscher und Färber von **unabgemindert 6,4 %** mit Wirksamkeit **1. Juli 2022** festgestellt.

TO-Punkt 3: **Bundessinnungsgruppe Baunebengewerbe**
(Korrektur Ergebnisprotokoll 139. Sitzung!!)

Aufgrund eines Übertragungsfehlers gibt es eine Ergänzung in der Tabelle bei dem Punkt „**Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker für Wien**“. Der Beschluss bleibt unverändert. Die Ergänzung ist farblich hervorgehoben.

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2022 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für **Steinarbeitergewerbe - Steinmetze, Steinarbeitergewerbe - Bauhilfsgewerbe, Dachdeckergewerbe, Glasergergewerbe, Pflasterergewerbe, Bauhilfsgewerbe** (Gerüstverleiher, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Stuckateure und Trockenausbauer, Gipser, Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände, Holzstöckelpflasterer, *Asphaltierer, Schwarzdecker, Bauwerksabdichter [mit Ausnahme der Betriebe in Wien], Terrazzomacher*), **Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmen, Bodenlegergewerbe** (Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger, Estrichhersteller), **Maler-, Lackierer- und Schildherstellergewerbe** (Maler und Anstreicher, Lackierer, Schildhersteller, Vergolder und Staffierer, Bodenmarkierer), **Tapezierergewerbe, Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramiker, Holzbau-Meistergewerbe** sowie für **Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker für Wien** mit Wirksamkeit **1. Mai 2022** nachstehendes festgestellt:

	Geltungsbereich	ab	unabgemindert	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,89	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,98
Steinarbeitergewerbe - Steinmetze	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Steinarbeitergewerbe - Bauhilfsgewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80

Dachdeckergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Glasergerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Pflasterergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Holzbau-Meistergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Bauhilfsgewerbe (Gerüstverleiher, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Stuckateure und Trockenausbauer, Gipser, Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände, Holzstöckelpflasterer, <i>Asphaltierer, Schwarzdecker, Bauwerksabdichter mit Ausnahme der Betriebe in Wien, Terrazzomacher</i>)	alle Bundesländer Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter, Schwarzdecker außer Wien	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker	Wien	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmen	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Bodenlegergewerbe (Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger, Estrichhersteller)	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Maler-, Lackierer- und Schildherstellergewerbe (Maler und Anstreicher, Lackierer, Schildhersteller, Vergolder und Staffierer, Bodenmarkierer)	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Tapezierergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80
Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramiker	alle Bundesländer	01.Mai 2022	3,88	3,45	3,80

Wien, am 16. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt

